OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604552/2/Py/BR

Datum:
Linz, 6. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.S., X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, vom 17. Mai 2021, GZ: BHGM/921070042034/21, betreffend die wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960(StVO) verhängte Strafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschat Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Mai 2021, GZ: BHGM/921070042034/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12. Mai 2021 gegen die Höhe der in der Strafverfügung vom 7. Mai 2021 verhängten Strafe wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO keine Folge gegeben. Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe in Vorchdorf, A1 Str.km 210,42, in Richtung Salzburg am 23. April 2021 um 15:31 Uhr, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 43 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen und 22 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 17 Euro zu leisten hat.

2. Der Bf begründet seine rechtzeitig erhobene Beschwerde damit, dass er die Geschwindigkeit nur ganz kurz auf freier Autobahn bei besten Sichtverhältnissen und ohne jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer überschritten habe. Er bezieht eine Erwerbsunfähigkeitspension von nur 1.069,58 Euro, die belangte Behörde sei aber von einem Durchschnittsverdienst von rund 1.600 Euro ausgegangen und habe sich trotzdem geweigert die Strafe zu reduzieren. Zu den Verwaltungsvorstrafen führt der Bf aus, dass es sich hierbei nur um Bagatelldelikte handeln würde. Insgesamt sei die Strafe zu hoch bemessen.

3. Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die verhängte Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch der in Beschwerde gezogenen Verwaltungsübertretungen in Rechtskraft erwachsen. Auf die dem Bf im gegenständlichen Verfahren zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher inhaltlich nicht näher einzugehen.

5.2. Die maßgeblichen, im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Bestimmungen lauten:

§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 52/2005:

„Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 39/2013:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet."

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.4. Der Bf begründet seine Beschwerde mit seiner finanziellen Situation bzw. seiner Erwerbsunfähigkeitspension von nur 1.069,58 Euro.

Dass die belangte Behörde, wie vom Bf behauptet, bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf von 1.600 Euro ausgegangen ist, ist aus der Strafverfügung nicht ableitbar. Ein geringes Einkommen kann nicht als Milderungsgrund im Rahmen der Strafbemessung gewertet werden, der Bf hat jedoch die Möglichkeit, bei der belangten Behörde bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen. Auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zugute.

Über den Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen unterschiedlicher Verletzungen der StVO auf, insbesondere hat dieser innerhalb der letzten zwei Jahre auch zwei Übertretungen der vorgeschriebenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 20 Abs. 2 StVO begangen. Die Mindeststrafe für das begangene Delikt beträgt aufgrund der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung (43 km/h nach Abzug der Messtoleranz) 70 Euro, die von der belangten Behörde verhängte Strafe beträgt lediglich rund 8 % der vom Gesetzgeber vorgesehenen zulässigen Höchststrafe und kann daher nicht als zu hoch angesehen werden. Aufgrund des Vorbringens des Bf, es habe sich bei den Verwaltungsvorstrafen nur um Bagatelldelikte gehandelt, ist nicht davon auszugehen, dass der Bf aus seinen bisherigen Fehlern gelernt hat. Vielmehr haben ihn die bisher verhängten Strafhöhen nicht davon abgehalten, seine Fahrgeschwindigkeit den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen und die verhängte Strafe erscheint insbesondere aus spezialpräventiver Sicht erforderlich um den Bf zukünftig von der Begehung weiterer Geschwindigkeitsüberschreitungen abzuhalten.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und die verhängte Strafhöhe zu bestätigen.

II. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny